

len Verantwortlichkeit voll erfüllt werden, steht sicherlich außer Zweifel. Jedoch auch bei der Diskussion über das neue ZGB ist man davon ausgegangen, daß durch das GBA die zivilrechtlichen Bestimmungen auf diesem Gebiet nicht geändert wurden<sup>11</sup>.

Für die uneingeschränkte Weitergeltung der zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten spricht auch die Tatsache, daß die 5. DB zum Gesetz über die Versicherung volkseigener Betriebe vom 19. September 1962 (GBl. II S. 635) — also lange nach dem Inkrafttreten des GBA — in § 2 Abs. 2 offensichtlich davon ausgegangen ist, daß der Dritte noch Ansprüche gegen den Schädiger direkt hat, obwohl diese DB — wie sich aus § 3 Abs. 2 ergibt — die Bestimmungen des Versicherungsschutzes der Regelung des GBA angepaßt hat<sup>11 12</sup>.

Durch das Urteil des Obersten Gerichts wird aber § 831 BGB, der zwar auch für die Beziehungen außerhalb des Arbeitsrechts gilt, z. B. Auftrag, Dienstvertrag usw., aber doch typisch die Fälle des in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden sogenannten Verrichtungsgehilfen betrifft, in seinem grundlegenden Inhalt geändert. Bisher stellt § 831 BGB eine Vermutung für eigenes Verschulden auf, die widerlegt werden konnte.

In Zukunft würde nach diesem Urteil § 831 BGB auch die Haftung für fremdes Verschulden begründen. Damit würde § 831 BGB zu demselben Ergebnis führen, wie es innerhalb bestehender Schuldverhältnisse vom § 278 BGB festgelegt wird.

Ebenso ist es mit der Ablehnung des § 823 BGB durch das Oberste Gericht. Auch hier ist es m. E. nicht möglich, dem Geschädigten die Ansprüche aus dieser Bestimmung mit der Begründung zu versagen, daß der Schädiger im gleichen Fall gegenüber seinem Betrieb nur beschränkt haften würde. Die Regelung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit kann nicht zur Aufhebung der Ansprüche eines Außenstehenden führen, die im Zivilrecht geregelt werden.

Abgesehen davon würde die vom Obersten Gericht generell ausgeschlossene Entlastungsmöglichkeit des § 831 auch bedeuten, daß der Betrieb nicht nur für das schuldhaft Handeln des Werk tätigen verantwortlich ist, sondern schon für dessen objektiv widerrechtliches Handeln eintreten muß, da § 831 nicht auf das Verschulden des Dritten abstellt. Wenn derartige Fälle des rechtswidrigen Handelns ohne Verschulden sicherlich auch außerordentlich selten sein werden, so bedeutet das doch gegenüber den bisherigen Bestimmungen eine Verbesserung der Stellung des Geschädigten, für die kein Bedürfnis vorliegt.

Die Bedenken, die man gegen die Begründung der Entscheidung des Obersten Gerichts geltend machen muß, fallen weg, wenn man von folgenden Überlegungen ausginge: Die materielle Verantwortlichkeit des Werk tätigen regelt Beziehungen zwischen dem Werk tätigen und seinem Betrieb. Dem Obersten Gericht ist dabei völlig zuzustimmen, daß — vom Standpunkt des Werk tätigen aus gesehen — dieselben Erwägungen, die zu einer beschränkten arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit bei fahrlässiger Schadenszufügung geführt haben, auch für eine solche Begrenzung bei einer Schädigung eines Dritten sprechen. Dies um so mehr, da es für den Werk tätigen oft nur zufällig ist, ob der Schaden dem eigenen Betrieb oder einem Dritten ent-

steht. Bestimmte Werk tätige werden bei ihrer Arbeit so gut wie nie mit Dritten in Berührung kommen; andere dagegen müssen auf Grund der Eigenart ihrer Tätigkeit öfter außerhalb des Betriebes tätig sein, wobei die Gefahr der Schädigung eines Dritten viel größer ist.

Wenn man nun berücksichtigt, daß die §§ 112 bis 114 GBA zwar nicht direkt, aber indirekt bestimmen, daß der Betrieb, also das gesamte Kollektiv, den Schaden tragen muß, der vom Werk tätigen verursacht wurde, für den der Werk tätige aber nicht materiell verantwortlich ist, so ergibt sich daraus, daß die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit nicht nur Pflichten des Werk tätigen gegenüber dem Betrieb, sondern auch umgekehrt Pflichten des Betriebes gegenüber dem Werk tätigen festlegt. Die Bestimmungen über die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit legen deshalb, wie das Oberste Gericht richtig ausführt, die Voraussetzungen und die Höhe der materiellen Verantwortlichkeit des Werk tätigen fest, allerdings nur mit Wirkung zwischen den Beteiligten des Arbeitsrechtsverhältnisses.

Daraus ist zu entnehmen, daß die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit die Stellung des Dritten völlig unberührt läßt und nur das Innenverhältnis zwischen Betrieb und Schädiger regelt. Insofern ist für dieses Innenverhältnis § 840 BGB nicht mehr anwendbar, da dieses Innenverhältnis ein Bestandteil des Arbeitsrechtsverhältnisses ist, für das das BGB hier nicht mehr gilt.

Aus diesem Innenverhältnis ergibt sich für den Betrieb — da die §§ 112 bis 114 GBA im Verhältnis zwischen dem Werk tätigen und dem Betrieb die Verantwortlichkeit für den eingetretenen Schaden regeln — die Verpflichtung, den Werk tätigen von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit diese Ansprüche über den Umfang der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit des Werk tätigen hinausgehen.

Die zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit sowohl des Werk tätigen als auch des Betriebes bei der Schädigung eines Dritten bleibt dabei völlig unberührt. Damit wird der Geschädigte in seiner Rechtsstellung nicht beeinträchtigt. Eine zusätzliche direkte Verpflichtung des Betriebes gegenüber dem geschädigten Dritten wird durch die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit nicht begründet, sondern nur eine Verpflichtung dem eigenen Werk tätigen gegenüber. Die Ansprüche des Dritten richten sich also nach wie vor nach den zivilrechtlichen Bestimmungen. Diese sind durch das Gesetzbuch der Arbeit nicht beeinflusst worden.

Wenn auch die hier vertretene Auffassung in ihrer praktischen Durchsetzung vielleicht etwas komplizierter ist, als wenn man nach dem Standpunkt des Obersten Gerichts verfährt, so kann das kein Hinderungsgrund sein. Es geht in erster Linie darum, daß die getroffene Entscheidung nicht nur im Ergebnis, sondern auch in der Begründung der sozialistischen Gesetzlichkeit entspricht.

In der Praxis könnte dann einfach so verfahren werden, daß der Betrieb den Dritten voll befriedigt und sich dafür die Ansprüche des Dritten gegen den eigenen Werk tätigen abtreten läßt.

Hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit ist dem Obersten Gericht völlig zuzustimmen, daß für den Anspruch des Dritten nur die Zivilkammern bzw. -senate zuständig sein können. Der Freistellungsanspruch des Werk tätigen gegen seinen Betrieb ist dagegen ein arbeitsrechtlicher Anspruch, für den die Konfliktkommission bzw. die Kammern oder Senate für Arbeitsrechtssachen zuständig sind.

Durch diese Überlegungen wird auch sichergestellt, daß

<sup>11</sup> Vgl. Bley, a. a. O., S. 87 ff.; Drews, a. a. O.

<sup>12</sup> Auf die Diskussion über die materielle Verantwortlichkeit und Versicherungsschutz (Werner, Arbeit und Arbeitsrecht 1964, Heft 9, S. 212; Ernst und Müller, Arbeit und Arbeitsrecht 1965, Heft 2, S. 42; Jablonowski, Arbeit und Arbeitsrecht 1965, Heft 3, S. 64) kann in diesem Beitrag nicht eingegangen werden. Ernst und Jablonowski verneinen zwar einen Anspruch des geschädigten Dritten gegen den Werk tätigen. Beide begründen ihren Standpunkt aber nur mit der Feststellung, daß die Bestimmungen des BGB für Arbeitsrechtsverhältnisse keine Anwendung mehr finden.